

PRÜFUNGSORDNUNG

1. Trainer/Übungsleiter C Breitensport und Trainer C Leistungssport

1.1. Voraussetzungen zur Prüfungszulassung / Fehlstunden

1.2. Prüfungen (Lernerfolgskontrollen)

1.2.1. Schriftliche Prüfungen

1.2.2. Praktische Prüfung - Lehrprobe

1.3. Erkrankung, Versäumnis, Unterschleif

2. Trainer/Übungsleiter B Breitensport

2.1. Voraussetzungen zur Prüfungszulassung / Fehlstunden

2.2. Prüfungen (Lernerfolgskontrollen)

2.2.1. Schriftliche Prüfungen

2.2.2. Praktische Prüfung - Lehrprobe

2.3. Erkrankung, Versäumnis, Unterschleif

3. Lizenzausstellung

1. Trainer/Übungsleiter C Breitensport und Trainer C Leistungssport

1.1. Voraussetzungen zur Prüfungszulassung / Fehlstunden

Zur Prüfung können nur Teilnehmende zugelassen werden, die die Kriterien zur Zulassung zu den Ausbildungen erfüllen (siehe BTV-Rahmenkonzeption Bildung) und, die sowohl ein Basismodul als auch ein Aufbaumodul absolviert haben – insgesamt mind. 120 UE. Die komplette aktive Teilnahme ist erforderlich.

Fehlstunden können vor der Prüfung „kompensiert“ werden.

Es gelten folgende Regelungen:

Die Fehlstunden beziehen sich auf die Ausbildung im Aufbaumodul ohne Prüfung. Reine Ausbildungszeit sind mind. 80 UE im Aufbaumodul (Prüfung wird i. d. R. mit 16 UE angesetzt).

- **0 bis 5 UE Fehlstunden: (Info Lehrgangsleitung)**

(→ 5 UE = 6,25 % → d.h. max. dürfen 6,25 % der Stunden verpasst werden / Grundlage 80 UE = 100 %)

In Absprache mit der Lehrgangsleitung kann dem Teilnehmenden die Fehlzeit genehmigt werden.

Die Lehrgangsleitung informiert den hauptamtlichen Fachbetreuer. Die fehlenden UE müssen nicht nachgeholt werden. Auf der Unterschriftenliste werden die Fehlstunden vermerkt.

- **6 bis 12 UE Fehlstunden: (Ausarbeitung einer Lehrprobe)**

(→ 12 UE = 15 % → d.h. max. dürfen 15 % der Stunden verpasst werden / Grundlage 80 UE = 100 %)

Die Lehrgangsleitung gibt in Abstimmung mit dem Fachgebiet ein Thema bzw. einen Themenkomplex zur Ausarbeitung einer zusätzlichen Lehrprobe von 60 Minuten vor. Dabei soll sich das auszuarbeitende Thema auf die verpassten UE beziehen.

- **13 bis 24 UE Fehlstunden: (Ausarbeitung von zwei Lehrproben)**

(→ 24 UE = 30 % → d.h. max. dürfen 30 % der Stunden verpasst werden / Grundlage 80 UE = 100 %)

Die Lehrgangsleitung gibt in Abstimmung mit dem Fachgebiet zwei verschiedene Themen bzw. Themenkomplexe zur Ausarbeitung einer zusätzlichen Lehrprobe von 60 Minuten vor. Dabei sollen sich die auszuarbeitenden Themen auf die verpassten UE beziehen.

→ Dies soll vor Antritt des Prüfungswochenendes geleistet werden. Ist dies aus Zeitgründen (Prüfungswochenende liegt nah am Aufbaumodul) nicht möglich, treffen die Lehrgangsleitung und der hauptamtliche Fachbetreuer eine adäquate Einzelfallentscheidung, wann die Prüfung nachgeholt wird.

- **ab 25 UE Fehlstunden:**

(→ 25 UE = 31,25 % und mehr / Grundlage 80 UE = 100 %)

Das Aufbaumodul muss komplett wiederholt werden.

Fehlt ein Teilnehmender bei den Prüfungen, muss in einer Einzelfallentscheidung mit Lehrgangsleitung und hauptamtlichen Fachbetreuer abgestimmt werden, wo und wann die fehlenden UE der Prüfungstage bzw. die Prüfungen an sich nachgeholt werden müssen.

1.2. Prüfungen (Lernerfolgskontrollen)

Die Prüfung setzt sich aus zwei schriftlichen und einer praktischen Prüfung (= Lehrprobe) zusammen. Die schriftliche Prüfung muss vor der praktischen Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungen finden am Ende des jeweiligen Aufbaumoduls Trainer/Übungsleiter C Breitensport oder Leistungssport statt.

1.2.1. Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen sind Theorieprüfungen und setzen sich aus zwei Teilen zusammen. Es werden die gelehrtten fachübergreifenden Inhalte (= Inhalte des Basismoduls) und die fachspezifischen Inhalte (= Inhalte des jeweiligen Aufbaumoduls) geprüft.

Die Prüfungsaufsicht hat entweder der Ausbildungs- bzw. Lehrgangsleitende oder eine von ihm/ihr benannte Person. Eine Person ist als Prüfungsaufsicht ausreichend.

Teil 1: Prüfung der fachübergreifende Inhalte (= Inhalte des Basismoduls)

Dauer: 30 Minuten
Gewichtung: 50% / 50 Punkte

Teil 2: Prüfung der fachspezifische Inhalte (= Inhalte der jeweiligen Aufbaumodule)

Dauer: 30 Minuten
Gewichtung: 50% / 50 Punkte

Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus „gebundenen“ und „offenen“ Fragen bzw. Aufgabenstellungen. Der Bereich Bildung gibt einen Fragenkatalog für die fachübergreifenden Inhalte des Basismoduls vor, aus diesem Fragenkatalog werden die Prüfungsfragen zusammengestellt. Bei der Moodle-Variante des Basismoduls ist die Prüfung (im Rahmen des Moduls, also innerhalb des Bearbeitungszeitraumes) integriert. Die Prüfungsfragen der jeweiligen Aufbaumodule werden mittels eines Fragenkataloges aus dem jeweiligen Fachgebiet vorgegeben. Es dürfen keinerlei Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwendet werden.

Bestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mind. 51 % (25,5 = 26 Punkte, da nur ganze Punkte vergeben werden) der maximalen Punktzahl je Prüfungsteil (Teil 1 und Teil 2) erreicht werden. Es werden keine Noten vergeben, der Prüfling erfährt das Ergebnis in Form von „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Nach der praktischen Prüfung kann der Prüfling, während des Abschlussgesprächs der Prüfung, die schriftliche Prüfung einsehen.

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung und mündliche Nachprüfung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn weniger als 51 % jedoch mehr als 40 %* (weniger als 26 Punkte jedoch mehr als 20 Punkte) der maximalen Punktzahl je Prüfungsteil (je für Teil 1 und Teil 2) erreicht werden. Der Prüfling hat die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung im Anschluss an die schriftliche Prüfung. Geprüft werden die sportart- und zielgruppenübergreifenden Inhalte. Die Prüfungszeit der mündlichen Nachprüfung beträgt ca. 10 Minuten. Die Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt.

Wird die mündliche Nachprüfung nicht bestanden, so kann der Prüfling frühestens zum nächsten Prüfungstermin, welcher individuell über das Fachgebiet gesteuert wird, noch einmal die schriftliche Prüfung wiederholen.

Wird die schriftliche Prüfung auch beim 2. Anlauf nicht bestanden, muss der Ausbildungsteil, bei dem die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde (also Basis- oder Aufbaumodul) nochmals absolviert werden. Danach wird über das Fachgebiet ein neuer Prüfungstermin für die schriftliche Prüfung vereinbart.

* Werden in einem oder beiden schriftlichen Prüfungsteilen weniger als 40 % (also weniger als 20 Punkte) erreicht, muss sich der Prüfling im Selbststudium den Teil der Prüfung bzw. die Teile der Prüfung (also Stoff vom Basis- und/oder Aufbaumodul) nochmals aneignen. Über das Fachgebiet wird ein neuer individueller schriftlicher Prüfungstermin vereinbart.

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen ist schriftlich in einem Prüfungsprotokoll (Vorlage des Bereichs Bildung) festzuhalten.

1.2.2. Praktische Prüfung – Lehrprobe

Zulassungsvoraussetzungen

Das Ablegen der schriftlichen Prüfungen sowie die unter Punkt 1. genannten Kriterien sind Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Einzelfall- bzw. Ausnahmeentscheidungen bei Nichterfüllen der Kriterien werden mit dem jeweiligen Fachgebiet abgesprochen.

Die praktische Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Diese setzt sich zusammen aus dem Ausbildungs- bzw. Lehrgangsleitenden (als Vorsitzende/n der Prüfungskommission) und mindestens einem in der Ausbildung tätigen Referierenden.

Eine weitere offizielle Vertretung des Bayerischen Turnverbands e. V. kann mit anwesend sein.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll (nach einer Vorlage des Bereichs Bildung) anzufertigen.

Prüfungsanforderungen

Die praktische Prüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe und findet im letzten Teil der Ausbildung statt. Mit den Lehrproben endet die Ausbildung.

Die Vergabe der Lehrprobenthemen muss spätestens 24 Stunden vor Prüfungsbeginn erfolgen. Eine ausreichende Prüfungsvorbereitungszeit muss gewährleistet sein.

Es müssen zwei Lehrproben über 60 Minuten schriftlich nach einer Vorlage des Bereichs Bildung ausgearbeitet werden. Die Themenvergabe erfolgt so, dass der Prüfling mindestens 2 Themen/Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen^{*1)} zieht. Die infrage kommenden Themen stammen aus dem entsprechenden fachspezifischen Themenkatalog. Es dürfen keine Doppelthemen vorhanden sein. Die zwei ausgearbeiteten Lehrproben werden vor Beginn der praktischen Demonstration der Prüfungskommission vorgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet, welches Thema persönlich vom Prüfling gezeigt werden muss. Die Demonstrationsdauer beträgt ca. 15 bis 20 Minuten. Die Demonstration wird in im Prüfungsprotokoll bewertet und schriftlich festgehalten. Die Lehrprobe wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

^{*1)} Detaillierte Regelungen sind in der Anlage XY zu finden, diese wird vom Sportbeirat beschlossen.

Nichtbestehen der praktischen Prüfung

Wird die praktische Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Prüfling nach einer angemessenen Zeit, aber noch innerhalb des Prüfungslehrganges, sein zweites Prüfungsthema demonstrieren.

Bei erneutem Nichtbestehen (Prüfling ist schon zwei Mal durchgefallen) kann die praktische Prüfung ein drittes Mal absolviert werden. Der Termin und ein neues Thema müssen über das Fachgebiet koordiniert werden.

Besteht der Prüfling auch beim dritten Versuch die Prüfung nicht, muss der komplette fachspezifische Teil der Ausbildung - also das Aufbaumodul - nochmals absolviert werden.

1.3. Erkrankung, Versäumnis, Unterschleif

Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung (Unterschleif) oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von der gesamten Prüfung zur Folge. Die Prüfung gilt als „**nicht bestanden**“. Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

Für Prüflinge, die nicht zur Prüfung antreten (egal aus welchen Gründen) oder die Prüfung unterbrechen, muss über das Fachgebiet ein neuer Prüfungstermin koordiniert werden. Darüber hinaus vergibt das Fachgebiet zwei neue Prüfungsthemen zur Ausarbeitung der Lehrproben. Diese Regelung gilt unabhängig davon, welche Prüfung nicht absolviert/unterbrochen wurde.

2. Trainer/Übungsleiter B Breitensport

2.1. Voraussetzungen zur Prüfungszulassung

Zur Prüfung können nur Teilnehmende zugelassen werden, die die Kriterien zur Zulassung zu den Ausbildungen erfüllen (siehe BTV-Rahmenkonzeption Bildung) und eine gültige 1. Lizenzstufe Trainer/Übungsleiter C Breitensport oder Trainer C Leistungssport besitzen. Die komplette aktive Teilnahme am Aufbaumodul Trainer/Übungsleiter B Breitensport - 60 UE - ist erforderlich.

Fehlstunden können vor der Prüfung „kompensiert“ werden.
Es gelten folgende Regelungen:

Die Fehlstunden beziehen sich auf die Ausbildung im Aufbaumodul ohne Prüfung. Reine Ausbildungszeit sind ca. 60 UE im Aufbaumodul (Prüfung wird mit ca. 10 UE angesetzt).

- **0 bis 4 UE Fehlstunden: (Info an Lehrgangsleitung)**

(→ 4 UE = 6,67 % → d.h. max. dürfen 6,67 % der Stunden verpasst werden / Grundlage 60 UE = 100%)

In Absprache mit der Lehrgangsleitung kann dem Teilnehmenden die Fehlzeit genehmigt werden. Die Lehrgangsleitung informiert den hauptamtlichen Fachbetreuer/die hauptamtliche Fachbetreuerin. Die fehlenden UE müssen nicht nachgeholt werden. Auf der Unterschriftenliste werden die Fehlstunden vermerkt.

- **5 bis 10 UE Fehlstunden: (Ausarbeitung einer Lehrprobe)**

(→ 10 UE = 16,67 % → d.h. max. dürfen 16,67 % der Stunden verpasst werden / Grundlage 60 UE = 100 %)

Die Lehrgangsleitung gibt in Abstimmung mit dem Fachgebiet ein Thema bzw. einen Themenkomplex zur Ausarbeitung einer zusätzlichen Lehrprobe von 60 Minuten vor. Dabei soll sich das auszuarbeitende Thema auf die verpassten UE beziehen.

11 bis 18 UE Fehlstunden: (Hospitation)

(→ 18 UE = 30 % → d.h. max. dürfen 30 % der Stunden verpasst werden / Grundlage 60 UE = 100 %)

Die verpassten UE müssen durch eine Hospitation (mind. 60 Minuten) kompensiert werden. Der/die Teilnehmende muss sich selbständig darum kümmern, dass er/sie in einem Verein seiner/ihrer Wahl bei einer Vereinssportstunde hospitieren kann. Der/die Teilnehmende informiert die Lehrgangsleitung wo und wann die Hospitation stattfindet (Lehrgangsleitung informiert dann den hauptamtlichen Fachbetreuer/die hauptamtliche Fachbetreuerin). Während der Hospitation hat der/die Teilnehmende einen Fragebogen auszufüllen, welcher danach abgegeben und von der Lehrgangsleitung ausgewertet wird.

Der Fragebogen besteht aus Fragen, die aus dem „Hospitations-Fragenpool“ entnommen werden.

→ Dies soll vor Antritt des Prüfungswochenendes geleistet werden. Ist dies aus Zeitgründen (Prüfungswochenende liegt nah am Aufbaumodul) nicht möglich, treffen Lehrgangsleitung und der hauptamtliche Fachbetreuer/die hauptamtliche Fachbetreuerin eine adäquate Einzelfallentscheidung, wann die Prüfung nachgeholt wird.

- ab 19 UE Fehlstunden:

(→ 19 UE = 31,67 % und mehr / Grundlage 60 UE = 100 %)

Das Aufbaumodul muss komplett wiederholt werden.

Fehlt ein Teilnehmender/eine Teilnehmende bei den Prüfungen, muss in einer Einzelfallentscheidung mit Lehrgangsleitung und dem hauptamtlichen Fachbetreuer/der hauptamtlichen Fachbetreuerin abgestimmt werden, wo und wann die fehlenden UE der Prüfungstage bzw. die Prüfungen an sich nachgeholt werden müssen.

2.2. Prüfungen (Lernerfolgskontrollen)

Die Prüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung (= Lehrprobe) zusammen. Die schriftliche Prüfung muss vor der praktischen Prüfung abgelegt werden. Die Prüfungen finden am Ende des jeweiligen Aufbaumoduls Trainer/Übungsleiter B Breitensport statt. Bei der P-Ausbildung findet die schriftliche Prüfung am Ende des Basiskurses statt (über die Inhalte des Basiskurses). Bei der Ausbildung Trainer B Breitensport Show und Vorführungen findet keine schriftliche Prüfung statt.

2.2.1. Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung ist eine Theorieprüfung, in der die gelehrtten fachspezifischen Inhalte geprüft werden.

Dauer/Umfang: 45 Minuten. Die Prüfungsaufsicht ist entweder die Lehrgangsleitung oder eine von ihr benannte Person.

Bestehen der schriftlichen Prüfung

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn mind. 60 % der maximalen Punktzahl erreicht werden. Es werden keine Noten vergeben, der Prüfling erfährt das Ergebnis in Form von bestanden bzw. nicht bestanden. Nach der Prüfung kann der Prüfling, während eines Abschlussgesprächs, die schriftliche Prüfung einsehen.

Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung und mündliche Nachprüfung

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn weniger als 60 % der maximalen Punktzahl erreicht werden.

Der/die Teilnehmende hat die Möglichkeit einer mündlichen Nachprüfung im Anschluss an die schriftliche Prüfung. Geprüft werden die sportart- und zielgruppenübergreifenden Inhalte.

Die Prüfungszeit der mündlichen Nachprüfung beträgt ca. 10 Minuten. Die Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt.

Das Ergebnis ist schriftlich in einem Prüfungsprotokoll (nach einer Vorlage des Bereichs Bildung) festzuhalten.

Wird die mündliche Nachprüfung nicht bestanden, wird über das Fachgebiet ein neuer individueller Prüfungstermin vereinbart. Der Prüfling muss, noch einmal die schriftliche Prüfung wiederholen.

Wird die schriftliche Prüfung auch beim 2. Anlauf nicht bestanden, muss die B-Ausbildung komplett von vorne begonnen werden.

Es dürfen keinerlei Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwendet werden

2.2.2. Praktische Prüfung - Lehrprobe

Zulassungsvoraussetzungen

Das Ablegen der schriftlichen Prüfungen sowie die unter Teil II Punkt 1 genannten Kriterien sind Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der praktischen Prüfung. Einzelfall- bzw. Ausnahmeverordnungen bei Nichterfüllen der Kriterien werden mit dem Fachgebiet abgesprochen.

Die praktische Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Sie setzt sich zusammen aus dem Ausbildungs- bzw. Lehrgangsleitenden (als Vorsitzende/n der Prüfungskommission) und mindestens einem in der Ausbildung tätigen Referierenden.

Eine weitere offizielle Vertretung des Bayerischen Turnverbands e. V. kann mit anwesend sein. Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg. Über den Prüfungsverlauf ist ein Prüfungsprotokoll (nach einer Vorlage des Bereichs Bildung) anzufertigen.

Prüfungsanforderungen

Die praktische Prüfung der Lehreignung erfolgt durch eine Lehrprobe. Die Vergabe der Themen muss spätestens 24 Stunden vor Prüfungsbeginn erfolgen. Eine ausreichende Prüfungsvorbereitungszeit muss gewährleistet sein. Es müssen zwei Lehrproben über 60 Minuten schriftlich nach einer Vorlage des Bereichs Bildung ausgearbeitet werden. Die Themenvergabe erfolgt so, dass der Prüfling mindestens zwei Themen/Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen ^{*1)} zieht. Die infrage kommenden Themen stammen aus dem entsprechenden fachspezifischen Themenkatalog. Es dürfen keine Doppelthemen vorhanden sein. Die zwei ausgearbeiteten Lehrproben werden vor Beginn der praktischen Demonstration der Prüfungskommission vorgelegt. Die Prüfungskommission entscheidet, welches Thema persönlich vom Prüfling gezeigt werden muss. Die Demonstrationsdauer beträgt ca. 15 bis 20 Minuten. Die Demonstration wird im Prüfungsprotokoll bewertet und schriftlich festgehalten. Die Lehrprobe wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

Die praktische Lehrprobe findet im letzten Teil der Ausbildung statt, mit den Lehrproben endet die Ausbildung.

^{*1)} Detaillierte Regelungen sind in der Anlage XY zu finden, diese wird vom Sportbeirat beschlossen.

Nichtbestehen der praktischen Prüfung

Wird die praktische Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann der Prüfling, nach einer angemessenen Zeit, aber noch innerhalb des Prüfungslehrganges, sein zweites schriftlich ausgearbeitetes Prüfungsthema schriftlich demonstrieren.

Bei erneutem Nichtbestehen (Prüfling ist schon zwei Mal durchgefallen) kann die praktische Prüfung ein drittes Mal absolviert werden. Der Termin und ein neues Thema müssen über das Fachgebiet koordiniert werden.

Besteht der Prüfling auch beim dritten Versuch die Prüfung nicht, muss die komplette Ausbildung nochmals absolviert werden.

2.3. Erkrankung, Versäumnis, Unterschleif

Siehe 1. I Punkt 1.3.

3. Lizenzausstellung

Eine bezuschussungsfähige Lizenz kann nur dann ausgestellt werden, wenn der/die Teilnehmende Mitglied in einem beim BLSV gemeldeten Sportverein ist.

Weitere Details dazu sind in der Lizenzordnung zu finden.